

Beschluß-Nr. 42-6/68 vom 23. 5. 1968 des Bezirkstages Halle
Zuordnung von Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft aus dem Bereich
Wirtschaftsrat zum Bezirkslandwirtschaftsrat

1. Mit Wirkung vom 1. Mai 1968 werden die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft der Wirtschaftszweige Fleisch-Industrie, milch- und eiverarbeitende Industrie und Stärkeindustrie aus dem Bereich des Wirtschaftsrates zum Bezirkslandwirtschaftsrat zugeordnet.
Die Übergabe der Staatlichen Auflage erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 1968.
2. Die Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und des Bezirkslandwirtschaftsrates haben die Übergabe durch ein gemeinsames Protokoll zu regeln.
3. Die Abrechnung der Staatlichen Auflage 1968 erfolgt ab 1. 5. 1968 für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft an den Bezirkslandwirtschaftsrat.
 - VEB Fleischkombinat Halle, Dessau, Quedlinburg, Weißenfels
 - Fa. Dexheimer KG, Reinsdorf
 - Fa. Lindner KG, Halle
 - Fa. Hinsdorf, Hedersleben
 - Fa. Keunecke KG, Ballenstedt
 - Fa. Philipp, Dessau-Kochstedt

- Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie mit folgenden Kombinat und Betrieben:
- Molkereikombinat Merseburg, Dessau, Aschersleben, Bad Bibra.
 - VEB Molkerei Freyburg
 - Fa. Schumann KG, Eisleben
 - Molkerei und Käseerei, Quenstedt
 - Molkerei KG, Eckartsberga
 - Fa. Rumpf KG, Breitung
 - PGH Dessauer Käseerei, Dessau
 - VEB Käsefabrik Sangerhausen
 - Fa. Schmidchen KG, Röblingen
 - Molkerei KG, Ilberstedt
 - Fa. Körner KG, Quedlinburg
 - Molkerei KG, Halle
 - PGH Käseerei Halle

Klapproth
Vorsitzender

Jacob
Tagungsleiter

Beschluß-Nr. 45-10/68 vom 26. 4. 1968 des Rates des Bezirkes
Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal,
Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954 (GBl. I S. 695) werden mit Wirkung vom 26. 4. 1968 die Landschaftsteile:

1. „Harz“, Kreis Quedlinburg, Hettstedt und Sangerhausen
2. „Rippachtal“, Kreis Hohenmölsen (einstweilig sichergestellt vom Rat des Kreises am 25. 3. 1964)

3. „Aga- und Elstertal“, Kreis Zeitz zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirksnaturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

Klapproth
Vorsitzender

Wolf
Stellvertreter d. Vors. für Inneres

0. Einleitung

Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft ist, ausgehend vom Artikel 15 der Verfassung, durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und auch Sache jedes Bürgers. In dem Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag ist festgestellt, daß auf dem Gebiet der industriellen Abwasserreinigung ernste Rückstände zu verzeichnen sind. Darüber hinaus wurde im Beschluß des VII. Parteitages die Bedeutung der Reinhaltung des Wassers und der Luft für die sozialistische Reproduktion und die Erhöhung des Lebensstandards herausgestellt. Die Prognose des Bezirkes Halle weist eine weitere Entwicklung der Ballungsräume mit einer Erhöhung der Konzentration der Bevölkerung aus. Die Verschmutzung der Gewässer und der Luft im Bezirk Halle ist zum begrenzenden Faktor für die Entwicklung des Lebensstandards, der Gesundheit und der Lebenserwartung der Bevölkerung, vor allem in den Ballungsräumen, der Steigerung der industriellen Produktion und der Nutzung des Wassers für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion geworden. Diese Tatsache ist entscheidend zur Durchführung von Maßnahmen im Perspektiv- und Prognosezeitraum, die eine Verminderung der Verunreinigung von Luft und Wasser sichern und damit eine entscheidende Voraussetzung zur Gewährleistung des zukünftigen Arbeitsvermögens der Gesellschaft und Entwicklung der materiellen Produktion schaffen.

1. Teil Reinhaltung der Luft

1.1. Analyse der derzeitigen Verhältnisse

1.1.1. Eingaben der Bevölkerung

Schwerpunkt der Eingaben über Luftverunreinigung durch Staub und Abgase im Bezirk Halle ist das Ballungsgebiet Bitterfeld-Halle-Merseburg. Die hier vorhandene großflächige Verunreinigung der Luft wird durch die Emissionen der Großbetriebe der chemischen Industrie, der Braunkohle und der Energieversorgung sowie durch die örtliche Industrie, kleinere Heizungsanlagen, Heizprovisorien und den Hausbrand hervorgerufen.

In den Eingaben, die in Einwohnerversammlungen, in öffentlichen Aussprachen und schriftlich bei den örtlichen Staatsorganen eingereicht wurden, wird immer wieder die außerordentliche Staubbekämpfung in den Kreisen Bitterfeld-Halle-Merseburg zum Ausdruck gebracht. Desgleichen spielen u. a. die Belästigungen durch Abgase, Rauch und geruchsintensive Stoffe eine wesentliche Rolle.

Darüber hinaus sind in den anderen Kreisen des Bezirkes Halle u. a. folgende Schwerpunkte aufgetreten:

- Bernburg — Staubbekämpfung durch die Zementwerke und die Sodawerke
- Eisleben — Staubbekämpfung durch das Mansfeldkombinat

Erläuterung:

zu 1.:

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Erholungswesens mit der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche ist die Ausweisung und die Erschließung großräumiger Erholungsgebiete notwendig. In diesem Zusammenhang nimmt der Harz eine besonders wichtige Stellung für die Erholung unserer Werktätigen aus den industrieller Ballungsgebieten Halle, Dessau, Bitterfeld-Wolfen, Sangerhausen, Eisleben- Hettstedt und Bernburg- Aschersleben ein. Um eine großzügige Konzeption für das Erholungswesen im Bezirk Halle zu gewährleisten, ist die Einbeziehung des gesamten zum Bezirk gehörigen Harzes in ein Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Räte der Bezirke Erfurt und Magdeburg, die ihren gesamten Harzanteil bereits unter Landschaftsschutz gestellt haben, empfehlen auch die Schaffung eines den ganzen Harz umfassenden Landschaftsschutzgebietes.

zu 2.:

Das Rippachtal ist eines der wenigen von Natur aus gegebenen Erholungsgebieten im Kreis Hohenmölsen. Durch Kraftverkehr und Bahn gut erschlossen, ist das Rippachtal bereits jetzt bevorzugtes Naherholungsziel der Werktätigen des durch Industrie und Bergbau gekennzeichneten Kreises. Das Freibad "Auensee" in Grauschütz, die Ranismühle und die mit Laubhölzern bepflanzte Hochkuppe zwischen Hohenmölsen- Zetsch und Güttherritz sind besondere Anziehungspunkte.

zu 3.:

Das Aga- und Elstertal ist ein traditionelles Ausflugsgebiet für die Bevölkerung der Industriestadt Zeitz. Besondere Reize für den Erholungssuchenden bieten sowohl die Wiesengründe des Aga- und Elstertales, als auch die Laub- und Nadelmischwälder an den Hängen und auf den Plateauflächen. Schöne Aussichtspunkte, ein weitverzweigtes Wegenetz, mehrerer Gaststätten und eine gute Verkehrstechnische Erschließung liefern die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau des Gebietes....

Rat d. Bez. Halle

(Auszug, Beschluß = ohne
Erläuterung)

Beschluß- Entwurf (Beschluß 45-10-68) v. 26.4.68
über Unterschutzstellung der Landschaftsteile:

1. "Harz", Kreise Quedlinburg, Hettstedt und Sangerhausen
 2. "Rippachtal" Kreis Hohenmölsen (einstweilig sichergestellt
vom Rat des Kreises am 25.3.1964)
 3. "Aga"- und "Elstertal", Kreis Zeitz
- zu Landschaftsschutzgebieten ...

Die Unterschutzstellung tritt mit dem 26.4.68 in Kraft.

Klapproth
Vorsitzender

Wolf
stellv. d. Vorsitzenden

15 AUG. 1967

Reg.-Nr. 145/67

5.3

Beschluß Nr. 40-14/67 vom 15. Juni 1967 des Rates des Bezirkes
Magdeburg:

Erklärung von 4 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBI I S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der 1. Durchführungsbestimmung (1. DB) vom 15. Februar 1955 (GBI I S. 165) werden

mit Wirkung vom 15. Juni 1967

die Landschaftsteile:

- ✓ 1. "Harz" Kreis Wernigerode unter Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes "Bode" und der einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiete "Oberharz" und "Umgebung von Wernigerode"
- ✓ 2. "Südlicher Drümling" Kreise Haldensleben, Garleben und Klötze
- 3. "Fläming" Westrand im Kreis Zerbst
- 4. "Entere Havel" Kreise Havelberg und Osterburg

zu Landschaftsschutzgebieten

erklärt.

Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

II.

1. In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der DB).

Zu Nr. 1. - 4. :

Die Entwicklung der Landschaft muß weitgehend auf die Erhaltung und Förderung ihres Erholungswertes ausgerichtet sein.

Die vorhandene Verteilung von Wald, Feld und Grünland ist weitgehend zu erhalten.

Veränderungen sowie Anlage, Verlegung und Beseitigung von Wasserläufen und stehenden Gewässern sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirks-Naturschutzverwaltung gestattet.

Die landwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

In den Wäldern sind Kahlstellungen über 3 ha nur mit Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung statthaft. Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen muß sich die Baumartenwahl dem Charakter der Landschaft anpassen. Eine Verkleinerung der Waldfläche ist nicht zulässig. Durchblicke an bevorzugten Aussichtspunkten sind frei zu halten.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Bei vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an und in den Haupt- und Nebenvorflutern ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen besonders zu achten.

Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger zur Bewirtschaftung und Betreuung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und sonstiger Objekte. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und zu kennzeichnen.

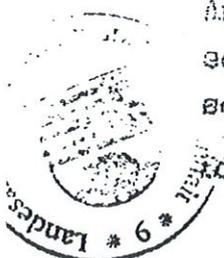
Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung und den zuständigen Organen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu Nr. 5.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes bleiben die bisherigen ausgewiesenen Zergbauschutzgebiete um Ribeland, Elbingerode und Hüttenrode.

Die in den Beschluß über die Unterschutzstellung des Land

Beglaubigt:



Nr. 572/1

Kopf-Hoffmann, Angestellte

schutzgebietes "Bode" vom 12. 11. 1963 des Rates des Bezirkes Magdeburg mit aufgenommenen Sonderbestimmungen betreffend Schutzzonen für das Rappbedewerk werden in diese Bestimmungen ebenfalls übernommen und gelten auch für die einbezogenen Gebiete der Schutzzonen außerhalb des bisherigen Landschaftsschutzgebietes "Bode".

Die Nutzung der Wendefurthener Vorsperre für Erholung und Wassersport ist jedoch gestattet, desgleichen in der Perspektive die Verwendung von Spezialfahrzeugen auf der Rappbodetalssperre. In Abstimmung mit den Organen der Wasserwirtschaft ist im gesamten Gebiet ein Wanderwegenetz mit Aussichtspunkten auszuweisen. Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen für den Erholungsbetrieb anzustreben.

Das Befahren stehender Gewässer im übrigen Harzgebiet mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Gewässer ist verboten.

Zu I. 4.:

Das Befahren der stehenden Gewässer, insbesondere des Kamernschen-, Schönfelder-, Gr. und Kl. Rahnsees mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Benutzung des Kamernschen und Schönfelder Sees durch den zuständigen Fischereibetrieb.

Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Seen ist verboten.

Die Bebauung und Parzellierung der Ufer des Kamernschen- und Schönfelder Sees ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Für das Gebiet des Gr. und Kl. Rahnsees gelten die Bestimmungen der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15. Februar 1955 (GBI. II S. 73).

2. Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft

zu veranstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu belten. Als eine Veranstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

3. Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Zur Kenntnisnahme übersandt.

I.A. *Horn*
H o r n
Hauptreferent

Beglaubigt:
Kopf-Hoffmann, Angestellte



Nr. 572/2